**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Drs 16/xxx**

16. Wahlperiode

 Datum

**Antrag**

**der Fraktion der PIRATEN**

**Einführung von Kumulieren und Panaschieren im Kommunalwahlrecht**

**I. Sachverhalt:**

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat sich in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden mit der Einführung des Kumulierens und Panaschierens im Kommunalwahlrecht auseinandergesetzt. Während seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein kompletter Gesetzentwurf eingebracht worden war (Drucksache 14/4232), brachte die FDP-Fraktion einen Antrag mit Bezug zum niedersächsischen Landesrecht ein (Drucksache 15/2081).

Die Fraktion der PIRATEN möchte nunmehr einen Mittelweg beschreiten, der die Vorzüge eines Antrags mit den Inhalten eines Gesetzentwurfs verbindet.

Beiden bisherigen parlamentarischen Initiativen ist gemeinsam, dass sie die vermehrte Mitwirkung des Wählers bei der Bestimmung des einzelnen gewählten Kommunalvertretungsmitglieds in den Vordergrund gestellt haben.

Diese Mitwirkung ist auch der PIRATEN-Fraktion überragend wichtig.

Ohne die von allen erkannte vermehrte Mitwirkungsmöglichkeit seitens der Wähler bleibt es bei der heutigen starren Auswahl, die durch die Parteien vorgenommen wird. Zwar ist Parteien durch das Grundgesetz (Art.21 GG) eine herausragende Rolle in der parlamentarischen Demokratie zugewiesen. Diese muss und darf aber nicht so weit gehen, dass im Prinzip die Partei zur Dominante in der Auswahl des einzelnen zu Wählenden wird. Denn Art. 21 Absatz 1 GG spricht von einer Mitwirkung an der politischen Willensbildung und nicht von einer Vorherrschaft.

Eine zumindest indirekt vermehrte politische Willensbildung könnte sich u.a. darin ausdrücken, indem im Kommunalwahlrecht das Kumulieren und Panaschieren eingeführt wird.

Die PIRATEN-Fraktion möchte sich bei der Einführung an mehreren anderen Bundesländern orientieren, die schon zum Teil seit Jahrzehnten erfolgreich vormachen, wie ein modernes bürgerfreundlicheres Wahlrecht in der Kommune funktionieren kann:

Zum einen orientiert sich die zu vergebende Stimmenanzahl an der Größe der Gemeinde, so dass jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie es zu Wählende in der Vertretung gibt.

Diese erhöhte Anzahl von Stimmen lässt dem Wähler die Möglichkeit viele Stimmen zu verteilen. Ihm wird auch die Gelegenheit gegeben Stimmen wegzulassen. Eine erhöhte Anzahl gegenüber einer einheitlichen landesweiten hat den Vorteil, dass die Größe der Gemeinde miteinfließt, weil sich dort in der Regel mehr Personen zur Verfügung stellen.

Zum zweiten ist zu berücksichtigen, dass nicht nur einer Partei oder Wählervereinigung Stimmen gegeben werden können, sondern auch den anderen. Dieses Verhalten ist klassischerweise Ausfluss des Panaschier-Gedankens.

Drittens ist eine Begrenzung auf 3 Stimmen vorzunehmen.

Diese Limitierung ist darauf zurückzuführen, dass ansonsten der Reiz der Verteilung der einzelnen Stimmen auf verschiedene Bewerber genommen wäre. Es würden dann mutmaßlich zu viele Stimmen auf jeweils einen Bewerber entfallen, so dass eine zu große Diskrepanz entstünde. Diese Vorgabe soll aber nicht daran hindern, nur einer Person seine Stimmen zu geben. Die anderen würden dann allerdings verfallen.

Viertens muss es möglich sein, nur einer Partei seine Stimme zu geben.

Somit ist es weiterhin für den Wähler möglich, wie gewohnt abzustimmen zu können und zusätzlich die Möglichkeit des Stimmensplits zu haben ohne sie nutzen zu müssen.

Kein Wähler darf gezwungen sein, gegen seinen Willen mehrere Bewerber unterschiedlicher Parteien zu wählen.

Für den Fall, dass es Wähler gibt, die das Kumulieren und Panaschieren aus welchen Gründen auch immer ablehnen, muss diesen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, einfach die von der präferierten Partei aufgestellte Liste anzukreuzen. Wird somit die von der Partei aufgestellte Liste durch das so genannte Listenkreuz bestätigt, werden die Stimmen der Listenreihenfolge entsprechend auf die Kandidaten verteilt, bis alle Stimmen vergeben sind.

Fünftens muss der Wähler auch Kandidaten auf der angekreuzten Liste durchstreichen können.

In Bezug auf den Anspruch nur eine Partei wählen zu können, sollen die Wähler die Möglichkeit haben, auf die von der Partei aufgestellte Liste insofern Einfluss zu nehmen, als Personen, die als nicht geeignet angesehen werden, gestrichen werden können.

Im Ergebnis kommt diese Handlung wiederum einem selbständigen Kumulieren auf einer Liste gleich, wobei Ausgangspunkt eben nicht eine leere Liste ist. Stattdessen ergibt sich eine Liste, auf der alle Bewerber in der von der Partei genannten Reihenfolge von vornherein 3 Stimmen erhalten, bis auf diejenigen, die gestrichen werden. Es handelt sich insofern um eine zeitliche Erleichterung gegenüber dem selbständigen Kumulieren.

**II. Der Landtag stellt fest:**

Die Einführung des Kumulierens und Panaschierens dient dem Interesse der Wähler nach mehr Einflussnahme bei der Kommunalwahl in Bezug auf die einzelnen Bewerber.

**III. Der Landtag fordert die Landesregierung zu folgendem auf:**

Die Landesregierung legt dem Landtag einen Gesetzentwurf vor in welchem die folgenden Punkte vorhanden sind:

1. Bei Kommunalwahlen erhalten die Wähler so viele Stimmen wie der Gemeinderat Sitze hat.

2. Es können Mandatsbewerber aller antretenden Parteien und Wählervereinigungen angekreuzt werden.

3. Jedem Kandidaten können dabei bis zu 3 Stimmen gegeben werden.

4. Es muss weiterhin möglich sein, nur einer Partei seine Stimme zu geben.

5. Der Wähler muss auch Kandidaten auf der angekreuzten Liste durchstreichen können.

Dr. Joachim Paul

Nicolaus Kern

Torsten Sommer

Frank Herrmann

und Fraktion